

1120. Bau- und Niveaulinien. Der Gemeinderat Urdorf legte am 26. März 1936 im Doppel die Pläne der am 25. Februar 1936 im Amtsblatt publizierten Bau- und Niveaulinien an der Birmensdorferstraße (I. Klasse) zwischen Bahnhof- und Reppischtalstraße zur Genehmigung vor.

Einem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 19. März 1936 ist zu entnehmen, daß keine Rekurse eingegangen sind.

Die Baudirektion berichtet:

Das Gebiet der Gemeinde Urdorf ist dem Baugesetz in vollem Umfange unterstellt. Die Festsetzung der Baulinien betrifft nicht nur die Straße I. Klasse Nr. 1, sondern sie bezieht sich auch auf die Einmündung der wichtigeren Seitenstraßen, soweit deren Baulinien im Situationsplane 1 : 500 durch ausgezogene Linien dargestellt sind. Vom Restaurant „Froh-sinn“ bis zur Reppischtalstraße ist ein Baulinienabstand von 20 m vorgesehen, der von der Reppischtalstraße gegen Birmensdorf hin auf 24 m symmetrisch zur Straßenachse erweitert ist. Zwischen der Schäfli bachbrücke und dem Nußbaumweg wurde auf der östlichen Seite auf die Festlegung einer Baulinie verzichtet; von der Schäfli bachbrücke abwärts wurde die westliche Baulinie mit einem Abstand von 5 m von der Grenze des Flurweges am linken Ufer des Baches festgelegt.

Die Niveaulinie paßt sich dem Längenprofil des Projektes für den Ausbau der Straße I. Klasse an.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Bir-
mensdorferstraße von der Bahnhof- bis zur Reppischtalstraße,
sowie an den Einmündungen von Seitenstraßen, soweit sie im
Situationsplan M. 1 : 500 eingetragen sind, wird nach der Vor-
lage des Gemeinderates Urdorf genehmigt.

Zwischen der Schäflibachbrücke und dem Nußbaumweg
sind ebenfalls Baulinien festzusetzen. Der Beschluß ist bis spä-
testens 31. Dezember 1936 dem Regierungsrat zur Genehmi-
gung vorzulegen.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung
öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf unter Beilage
je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexem-
plares der Bau- und Niveaulinien und an die Baudirektion.